

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach)**

Vom 22.02.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) vermittelt ein breites Grundlagenwissen zu den Themen und Herausforderungen des globalen Wandels und qualifiziert die Studierenden für den Umgang mit den sich daraus ergebenden Herausforderungen in gekoppelten Mensch-Umwelt-Systemen.

### **§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (1-Fach) vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 9, zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 31), außer Kraft.

**§ 10 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) vom 15. September 2009 in der Fassung vom 25. Juli 2017 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 22.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs VI  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

## Anhang

### Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach)

#### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

##### 1.1 Pflichtmodule (135 LP)

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
1	Umweltwissenschaftliche Grundlagen	1	5	10	keine	Portfolioprüfung
2	Grundlagen der Geoinformatik	1	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
3	Grundlagen der Chemie	1	7	10	keine	Klausur (90 Min.)
4	Grundlagen der Statistik	2	5	10	keine	Klausur (60 Min.)
5	Grundlagen der Bodenkunde	2	6	10	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
6	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	2 und 3	7	10	keine	Klausur (60 Min.) (50 %) und mündliche Prüfung (15 bis 20 Min.) (50 %)
7	Grundlagen der Meteorologie	2 und 3	7	10	keine	Klausur (90 Min.)
8	Grundlagen der Fernerkundung	3	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
9	Grundlagen der Geologie	3	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
10	Geomorphologische Prozesse und Strukturen	4	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
11	Grundlagen der Geobotanik	4 und 5	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
12	Deutschland-Exkursion	4 und 5	2	5	keine	Hausarbeit
13	Umweltbewertungskonzepte	5	2	5	keine	Referat

<sup>1</sup> Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

<sup>2</sup> Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

<sup>3</sup> Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

14	Umweltwissenschaftliche Projektstudie	6	2	5	keine	Hausarbeit
15	Berufspraktikum	6	0	8	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
16	Bachelorarbeit	6	1	12	keine	Bachelorarbeit

### 1.2 Wahlpflichtmodule (25 LP)

Aus den Modulen 17 bis 41 sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
17	Aspekte des Klimawandels	5	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
18	Hydrologische Extreme	4 oder 5	3	5	keine	Posterpräsentation
19	Böden der Erde und Bodenkartierung	5	4	5	keine	Hausarbeit
20	Chemodynamik von Schadstoffen	4	3	5	keine	Klausur (60 Min.)
21	Freilandökologie und Artenkenntnis der Tiere	4	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
22	Grundlagen der Bodenbiologie	4	4	5	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
23	Grundlagen der Ökologie	4	4	5	keine	Gemäß FPO Umweltbiowissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
24	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	5	5	5	keine	Gemäß FPO Umweltbiowissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
25	Angewandte Bodenkunde	4 oder 6	4	5	keine	Hausarbeit
26	Angewandte Wasserwirtschaft	4 oder 5	3	5	keine	Projektbericht
27	Anwendungen der Geoinformatik	4	4	5	keine	Hausarbeit
28	Umweltanalytik	4	3	5	keine	Klausur (60 Min.)
29	Anwendungen in der Umweltanalytik	5	3	5	Modul 3	Mündliche Prüfung (30 Min.)
30	Meteorologische Umweltbewertung	5	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Hausarbeit
31	Einführung in die geologische Kartierung	4	3	5	Modul 9	Hausarbeit

32	Hydrogeologie	4 oder 6	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
33	Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Datenanalyse	5	3	5	keine	Portfolioprüfung
34	Geovisualisierung	4	4	5	Modul 2	Portfolioprüfung
35	Fernerkundung II – Digitale Bildverarbeitung	4	4	5	keine	Mündliche Prüfung (20 Min) oder Klausur (60 Min.)
36	Einführung in das Planungsrecht	5	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
37	Hydrologische Arbeitsmethoden	4 oder 5	2	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung
38	Paläoklima und Umweltarchive	4 oder 6	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
39	Umweltrecht	5	4	5	keine	Klausur (120 Min.)
40	Landschaftssysteme	5	3	5	keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
41	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	5	4	10	keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)

### 1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

## 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 15 „Berufspraktikum“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.